

Kiel, 07.05.2003

Landtag aktuell

TOP 7 + 8 – Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht + Landesnaturschutzgesetz

Es gilt das gesprochene Wort!
Sperrfrist: Redebeginn

Konrad Nabel:

Ein modernes und zukunftsfähiges Gesetzeswerk

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Dies sind, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie in unserem Naturschutzgesetz in §1 formuliert sind und denen wir uns verpflichtet fühlen. Die optimale Umsetzung dieser Ziele waren uns Richtschnur bei unseren Vorschlägen zur Ergänzung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Landesartikelgesetz), mit dem unser Landesnaturschutzgesetz, das Wassergesetz, das Straßen- und Wegegesetz, das Eisenbahngesetz sowie das Waldgesetz geändert und ein Landes-UVP- (Umweltverträglichkeits-Prüfungs-) Gesetz) neu geschaffen wird.

Wie bereits in der ersten Lesung dieses Gesetzes versprochen, halten wir uns mit der heutigen zweiten Lesung an die vorgegebene Frist, die eine Umsetzung bis zum 8. Mai 2003 verlangt. Wie ebenfalls in der ersten Lesung angekündigt, haben wir die durch die erneute Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.03.2002 notwendige weitere Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes als Fraktionen in das laufende Verfahren zum Landesartikelgesetz eingebracht und legen Ihnen mit der Drucksache 15/2633 heute ein umfangreiches Antragspaket zum Beschluss vor.

Ich sage ausdrücklich "wir" und meine die Fraktionen der SPD und von Bündnis90/Die Grünen, denn weder CDU noch FDP oder SSW haben zum vorliegenden Gesetzentwurf im Rahmen der Ausschussberatungen eigene Anträge eingebracht. Die CDU ruhte sich auf ihrem Entwurf für ein neues Landesnaturschutzgesetz aus - zu dem an anderer Stelle bereits alles gesagt wurde und das wir weiterhin ablehnen - und die FDP, die dem CDU-Gesetz im Ausschuss auch nicht zustimmte, machte ohne eigene Anträge nur ihre Ablehnung unseres Gesetzes deutlich.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung wurde die Umsetzung der genannten verschiedenen europäischen Richtlinien in Landesrecht angestrebt. Da diese Richtlinien bereits unmittelbar oder durch Bundesrahmenrecht galten, bringen die entsprechenden Regelungen im Landesrecht nichts substantiell Neues oder Kostenträchtiges für unser Land. So bringen die Neuregelungen etwa zur

- Auswahl und Meldung von Schutzgebieten nach der EU-Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie,

- Änderung der Tierhegevorschrift und
- Umsetzung der IVU-Richtlinie sowie
- das neue UVP-Gesetz

vor allem mehr Rechtssicherheit und Klarheit im Landesrecht. Dies gilt auch für die nun bevorstehende 3. Tranche der Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten. Das

gilt auch bei dem seit Jahren bewährten Verfahren der Beteiligung der Naturschutzverbände im UVP-Verfahren, aber auch bei der möglichen Beschränkung auf Vorprüfungen bei den meisten - kleineren - UVP-pflichtigen Maßnahmen.

Anders verhält es sich mit den weiter gehenden Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes. Über die Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften - wie etwa durch die neuen §20a und folgende zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie - und die weiteren Vorschriften der 98er Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wie etwa zur Bedeutung der Landwirtschaft mit der in Teilen neuen Landwirtschaftsklausel in §7 unseres Landesnaturschutzgesetzes hinaus haben wir die zur Umsetzung der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25.03.2002 notwendigen Änderungen eingebracht und wollen damit heute als erstes Bundesland die Regelungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes in unser Landesrecht umsetzen.

Dies wurde nur möglich, weil der Umweltausschuss unserem Wunsch folgend auf seiner Sitzung am 4. September 2002 unter Hinweis auf die zuvor erfolgte erste Lesung des Artikelgesetzes den Umweltminister um Unterstützung und Formulierungsvorschläge zur Umsetzung dieses Vorhabens gebeten hat. Den Kolleginnen und Kollegen im Umweltausschuss sei daher besonders gedankt, natürlich auch dem Umweltminister, vor allem aber seinen - genau wie unseren - engagierten, hochmotivierten, kompetenten und kooperativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dank auch an unseren Koalitionspartner, namentlich den Kollegen Matthiessen, der unsere Anträge unterstützt und durch seine Unterschrift mitgetragen hat. Zu Beginn des Verfahrens war es Kollegin Irene Fröhlich, deren fachkundige und in Naturschutzfragen höchst engagierte Beiträge wir im Umwelt-Ausschuss inzwischen vermissen.

Viele der jetzt eingearbeiteten Änderungen unseres Landesnaturschutzgesetzes sind Präzisierungen oder Erweiterungen der bei uns bereits seit 1993 geltenden Vorschriften. Dies ist auch kein Wunder, denn der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 2002 liegt ein vor Jahren über den Bundesrat eingebrachter Änderungsvor-

schlag Schleswig-Holsteins zu Grunde. Neben der Freude und dem Stolz darüber bringt uns dies vor allem Gelassenheit:

Für unser Naturschutzrecht bedeutet dies weit weniger Änderungen als sie in anderen Bundesländern notwendig werden. Dies gilt z.B. für das Verbandsklagerecht, das jetzt auch im Bundesnaturschutzgesetz verankert ist. Über die präzisierende Umsetzung in das Landesrecht hinaus gab es Forderungen der Naturschutz-Verbände nach erweiterten Beteiligungs- und Klagerechten. Auch wenn wir viel Verständnis für diese Forderungen haben, sind wir dem nicht nachgekommen. Wir haben uns aber vorgenommen, offensiv die Umsetzung der Konvention von Aarhus in Land und Bund voran zu treiben. Dieses UN/ECE-Übereinkommen vom Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten wird für die Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und bei der Bürgerbeteiligung bis hin zur Klage neue Maßstäbe setzen.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass wir alle unsere vorbildlichen Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände und das Ehrenamt erhalten und ausbauen, ganz anders als die CDU, die in ihrem Entwurf z.B. den ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten abschaffen will.

Als weiterer höchst bedeutsamer Punkt findet sich jetzt auch "unser" Biotopverbundsystem als Biotopverbund im Bundesrecht wieder. Diese Verbindung von Biotopen, also von geschützten Landschaftsteilen, Naturschutzgebieten, FFH- und Vogelschutzgebieten - die allein und für sich genommen nur ein Flickenteppich wären - bietet großräumige Vernetzungsfunktionen und dient der Verbesserung ökologischer Wechselbeziehungen. Diese Erkenntnisse hatten uns auch schon Anfang der 90er Jahre bei der Formulierung unseres Naturschutzgesetzes geleitet. Jetzt wird auch der lokale Biotopverbund gestärkt, z.B. durch die Aufnahme der Wegraine, aber auch der landesgrenzenüberschreitende Biotopverbund. Es wird darüber hinaus klar gestellt, dass vorrangige Flächen auch außerhalb des Biotopverbunds möglich bleiben.

Ein mir persönlich ganz wichtiger Aspekt ist die Orientierung an der Praxis und die Verkürzung von Verwaltungswegen. Dem wird zum einen durch die Übertragung einiger Aufgaben von der oberen auf die unteren Naturschutzbehörden Rechnung getragen. Zum anderen tragen die Einrichtung von Ökokonten und Ausgleichsflächenkatalogen zur Planungssicherheit, zur Transparenz und zur langfristigen Sicherung wertvoller Flächen für den Naturschutz bei.

Für ganz besonders wichtig halte ich die Erleichterungen und rechtlichen Verbesserungen bei der Einrichtung und Umsetzung wilder Weiden oder halboffener Weidelandschaften durch die in §15a und §15b definierten Ausnahmen. Halboffene Weidelandschaften sind dabei, an die Seite konventioneller Methoden des Natur- und Landschaftsschutzes wie Schutzgebietsausweisung und Biotopmanagement zu treten. Dabei sorgen auf extensiv genutzten und großräumig gekoppelten Naturschutzflächen wie z.B. im Höltigbaum, der Geltinger Birk oder im Stiftungsland Schäferhaus ganzjährig grasende Großherbivoren für ein Nebeneinander von offenen Landschaftsteilen und Gebieten unterschiedlicher Sukzessionsstadien.

Verbiss und Vertritt durch Rinder, Wildpferde, Schafe oder auch Rothirsche verhindert die Verdrängung von Wiesen und Gebüschern durch Wald. Es kann ein Mosaik unterschiedlich intensiv beanspruchter wertvoller Lebensräume entstehen. Verluste beweideter Knicks können durch neu entstehende Waldinseln und Gebüsche kompensiert werden. Auch in ökonomischer Hinsicht ist das Konzept interessant, da mittelfristig mit sinkenden Kosten der Landschaftspflege zu rechnen ist.

Im § 15a finden sich darüber hinaus Präzisierungen und die Neuaufnahme von Biotoptypen nach §30 BNatSchG z.B. die für unser Land besonders prägenden Biotope im Meeres- und Küstenbereich. Anders als im CDU-Entwurf werden die für unser Land wichtigen Biotoptypen einzeln benannt.

Substantielle Erweiterungen finden sich auch im neuen § 3b. Die so genannte "gute fachliche Praxis" und daraus folgende Bewirtschaftungshinweise wurden - auch unter

Berücksichtigung von Protokollnotizen aus dem Verfahren im Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag - durch inhaltliche naturschutzfachliche Vorgaben im Landesnaturschutzgesetz konkretisiert. Die Festlegung regionaler Mindestdichten von punktförmigen und linearen Elementen zur Vernetzung stellt keine neue Schikane dar, wie es Landwirtschaftsvertreter im Ausschuss beklagten, sondern bilden die Grundlagen für Naturschutzplanung und die Umsetzung der Modulation in den kommenden Jahren.

Wir haben uns intensiv mit den notwendigen Änderungen unseres Landesnaturschutzgesetzes sowie der anderen Gesetze beschäftigt, haben viele Gespräche geführt, haben dabei - genau wie in der umfangreichen Anhörung des Umweltausschusses - viele Anregungen aufnehmen können und uns mit unserem Koalitionspartner abgestimmt. Wir legen Ihnen heute ein nach unserer Überzeugung modernes und zukunftsfähiges Gesetzeswerk zur Abstimmung vor und bitten um Ihre Zustimmung.